



### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH		GEWISSHAFTSSTELLPLÄTZE
	BAULINIE		ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
	BAUGRENZE		GARAGENFLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		BAUGEBIET 1 (REINES WOHNGEBIET)
	ABGRENZUNGSBEREICH GEM. PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS		BAUGEBIET 2 (ALLGEM. WOHNGEBIET)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUGEBIETE		BAUGEBIET 3 (SONDERBAUGEBIET)
	ENTWÄSSERUNG		NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN (vorh.)		NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN (gepl.)		NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	MIT GEH. FAHR U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE		GESCHLOSSENE BAUWEISE
	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE F. DEN GEMEINBEDARF		ZB I III ZAHL DER GESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
	BESTEHENDE GEBÄUDE		ZB II ZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND)
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		ZB 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
	ÖFFENTL. WEGE F. FUSSGÄNGER		ZB 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTL./PRIVAT)		M ABSTELLF. F. MÜLLTONNEN
	SPIELPLATZ (ÖFFENTL.)		SCHULE
	PARKANLAGE (ÖFFENTL.)		UMFORMERSTATION
	HOCHGRÜN (Pflanzgebot)		BELEUCHTUNG
	AUFSCHÜTTUNGEN (BÖSCHUNGEN)		BAHINANLAGE
	ABGRABUNGEN		BUSHALTESTELLE
			HÖHENSCHICHTLINIEN



### BEBAUUNGSPLAN III/12-1

M. = 1:1000

#### FÜR DAS GEBIET ZW. GERHARDSTR. UND "SCHWARZER WEG" IN VÖKL.-HEIDSTOCK

STADTBAUAMT, VÖLKLINGEN, den 14.07.1982

ABTEILUNGSLEITER: *Marx*

BAUAMTSLEITER: *Michaelis*

ABTEILUNGSLEITER: *Durand*

OBEBÜRGERMEISTER: *Durand*

MITTELSTADT VÖLKLINGEN - STADTVERMESSUNGSAMT

FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT UND DEM KATASTER - NACHWEIS

VÖLKLINGEN, DEN 23.02.1982

AMTSLEITER: *Rekterwald*

BEBAUUNGSPLAN III/12-1 (Satzung) für das Gebiet zwischen Gerhardstraße und "Schwarzer Weg" in Völklingen-Heidstock

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 - 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 10. Februar 1981 beschlossen.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763 ff.).
- Die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 19.03.1980 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.04.1980 S. 514 - 516).
- Der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1976 (Amtsblatt des Saarlandes vom 22.09.1976 S. 801 ff.).
- Die Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 - vom 30. Juli 1981.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Stadtbaubauamt -Abteilung Stadtplanung- sowie das Stadtvermessungsamt.

- #### I. Festsetzungen gemäß § 9 Bundesbaugesetz (BBauG)
- Geltungsbereich: siehe Plan
  - Art der baulichen Nutzung:
    - 2.1 Baugewbiet 1: reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauNVO
      - 2.1.1 zulässige Anlagen: siehe § 3 (2) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen
      - 2.1.2 ausnahmsw.zul.Anlagen: keine
    - 2.2 Baugewbiet 2: allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO
      - 2.2.1 zulässige Anlagen: siehe § 4 (2) 1.2 und 3 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen
      - 2.2.2 ausnahmsw.zul.Anlagen: siehe § 4 (3) 2.4 u. 6 BauNVO
    - 2.3 Baugewbiet 3: Sonderbaugewbiet SO gem. § 11 BauNVO
      - 2.3.1 zulässige Anlagen: siehe § 11 (2) BauNVO Berufsbildungszentrum, Ausbildungsanlage, Stellplätze und Garagen
  - Maß der baulichen Nutzung:
    - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Plan
    - 3.2 Grundflächenzahl: siehe Plan
    - 3.3 Geschößflächenzahl: siehe Plan
    - 3.4 Bautiefe: bei Wohngebäuden mit 1 u. 2 Vollgeschossen max. 14,0 m offene und geschlossene Bauweise (siehe Plan)
  - Oberbaubare und nicht oberbaubare Grundstücksflächen: Anlagen gem. §§ 12 und 14 (1) BauNVO sind außerhalb oberbaubarer Flächen unzulässig. Ausnahme nur bei Sonderbaugewbiet SO und Flurstück-Nr. 408/297, 645/297, 646/298 und 647/301.
  - Stellung der baulichen Anlage: siehe Plan
  - Mindestgröße der Baugrundstücke:
    - 7.1 bei Einzelhäusern: ca. 400 m²
    - 7.2 bei Doppelhäusern: ca. 350 m²
    - 7.3 bei Gruppen- und Reihenhäusern: ca. 250 m²
  - Höhenlage der baulichen Anlagen über NN: siehe Plan
  - Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Grundstücken: siehe Plan
  - Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken: siehe Plan

- #### II. Festsetzungen für die Bebauung gemäß § 9 (2) BBauG in Verbindung mit § 113 (6) Landesbauordnung (LBO)
- Dachneigungen und Kniestöcke der Wohngebäude: Bei Gebäuden mit I Vollgeschoss: Dachneigung 25° - 35° Kniestock max. 75 cm; Bei Gebäuden mit II Vollgeschossen: Dachneigung 30° - 40° Kniestock max. 75 cm; Bei Gebäuden mit III Vollgeschossen: Dachneigung 30° - 45° Kniestock max. 75 cm. Hinweis: Bei zusammenhängenden Wohngebäuden und gleicher Geschößzahl sind First und Traufe jeweils auf eine Höhe zu legen.
  - Dachneigungen und Kniestöcke im Bereich der Gemeinbedarfsfläche: keine (nur Flachdach zugel.)
  - Garagen auf den Hausgrundstücken: Nebeneinanderstehende Garagen sind einheitlich zu errichten (Betonfertiggaragen oder konventionell errichtete Garagen).
  - Garagenhof: Jede Reihe im Garagenhof ist einheitlich zu errichten (entweder Betonfertiggaragen oder konventionell errichtete Garagen).

#### III. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG

- Das im Planungsgebiet verlaufende Eisenbahnbetriebsgelände unterliegt dem Planungsrecht der Deutschen Bundesbahn nach § 36 Bundesbahngesetz.
- Teilstück der Verbindungsstraße zwischen Mosel- und Stadionstraße ist gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.1969 - IB-4-126/69 - nach dem saarl. Straßengesetz festgestellt.
- Straße am Bachberg Nr. 51 ist gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.1971 - IB-4/2-42/70b - nach dem saarl. Straßengesetz festgestellt.

Hinweis: Für die aus dem Straßenbau verbliebenen Restflächen werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG wurde in Form einer Bürgerversammlung am 21.10.1981 durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 03.08.1982 bis einschließlich 03.09.1982.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Stadtrat als Satzung am 5.10.1982 ..... beschlossen.

Völklingen, den 28.10.1982

*Durand*  
(DURAND), Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarland, Saarbrücken, den 10.12.1982

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag: *Winkler*  
(WINKLER), Dipl.-Ingenieur

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 31.12.1982 ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 31.12.1982 ... in Kraft getreten.

Völklingen, den 31.12.1982

*Durand*  
(DURAND), Oberbürgermeister

SACHBEARBEITER: H. HAUSKNECHT  
GEZEICHNET: H. DAUB

MIT BEZUGNEHMUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES DES SAARLANDES VOM 01.01.1974  
KARTENBLATT: D 8 - 48 / 517 / 71 STADT VÖLKLINGEN - VERMESSUNGSAMT